

# Satzung

## § 1 Name

Der am 22. September 2009 in Breidenbach gegründete Verein trägt den Namen:  
**"Verein zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben in Breidenbach e. V."**  
(alternativ: „Breidenbach AKTIV e.V.“)

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Breidenbach. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden.

## § 3 Zweck

Der **"Verein zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben in Breidenbach e. V."** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Verschönerung der Gemeinde Breidenbach der Heimatkunde und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen verwirklicht:

1. Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege, insbesondere der Erhaltung der für das Dorf typischen Sitten und Förderung der Integration und des Zusammenwirkens aller Bevölkerungsgruppen in Breidenbach.
2. Erstellen und Pflege von Anlagen und Wanderwegen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließt und der dem Ausgeschlossenen in schriftlicher Form mitzuteilen ist.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: **Mitgliederversammlung**  
**Vorstand**

### **6.1. Mitgliederversammlung**

#### **6.1.1 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird aus den Mitgliedern gebildet. Sie ist bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Breidenbach, dem Hinterländer Anzeiger und auf der Homepage des Vereins mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

#### **6.1.2 Wahlperiode**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

#### **6.1.3 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
- beschließt über die Genehmigung des letztjährigen Protokolls
- wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter und 2 Wahlhelfer,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer,
- entscheidet über Anträge,
- beschließt über Änderungen der Satzung

#### **6.1.4 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Verspätet eingehende Anträge können im Ausnahmefall nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden und dies nur, soweit sie keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

#### **6.1.5 Beschlussfähigkeit/Mehrheitserfordernisse**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **6.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 höchstens 6 Personen, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Der Vorstand bleibt bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Beim vorzeitigem Ausscheiden

einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### **6.2.3 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung**

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 7 Kassenprüfer, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, Protokollführung**

### **7.1 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen, und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen. Sie sind außerdem verpflichtet, ohne Zögern Prüfungen vorzunehmen, sofern es berechnete und hinreichend begründete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Geschäftsführung geben sollte.

Über das Ergebnis ihrer Arbeit haben die Kassenprüfer in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### **7.2 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Zur Unterstützung des Vorstandes ist dieser berechnete, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen, die mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut werden. Den Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen gehören in der Regel Mitglieder des Vereins an, ausnahmsweise jedoch auch Nichtmitglieder, sofern dies erforderlich und der Sache dienlich ist.

Im Einzelfall kann der Vorstand einzelnen Ausschussmitgliedern beschränkte Handlungsvollmacht erteilen.

### **7.3 Protokollführung**

Von jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Beschlussfassungen sind wörtlich niederzuschreiben. Alle Protokolle sind von 2 Vorstandsmitgliedern unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Wahlprotokolle sind vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung**

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die dem Verein zufließenden Einnahmen

setzen sich zusammen aus Erlösen aus Veranstaltungen, Zuschüssen, Sponsorenmitteln und Spenden.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen bei den jeweiligen Veranstaltungen. Im Übrigen gelten für die Haftung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke an die Gemeinde Breidenbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 genannten Zwecke in Breidenbach verwendet werden muss.